Das Urheberrecht und die anstehende Mini-URG-Revision: eine Stellungnahme zum Architektenurheberrecht aus der Planungs- und Architekturpraxis: die Siedlung Zelgmatte Lenzburg als Fallbeispiel

Autor(en): **Stuber, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **118 (2000)**

Heft 21

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-79923

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fritz Stuber, Zürich

Das Urheberrecht und die anstehende Mini-URG-Revision

Eine Stellungnahme zum Architektururheberrecht aus der Planungs- und Architekturpraxis: die Siedlung Zelgmatte Lenzburg als Fallbeispiel

Eine Erörterung der misslichen Lage für Architektinnen und Architekten auf Grund der Erfahrungen mit Urheberrechtsgesetzgebung und Rechtsprechung. Anhand eines Gestaltungsplans mit Vorprojekt werden Urheberpersönlichkeitsverletzungen durch Behörden und Zweitarchitekten aus der Sicht des Betroffenen dargestellt. Und als Mahn- und Aufruf an Gesetzgebende, Behörden und Architektenschaft zum besseren Schutze dieser Kulturschaffenden werden Möglichkeiten aufgezeigt.

Das Urheberrechtsgesetz (URG) von 1992 [1] ersetzte nach einer vierzigjährigen Revisionsgeschichte das erste von 1922 [2]. Weil sich die kommunikationstechnologischen Bedürfnisse und Möglichkeiten schnell entwickeln, soll es den aktuellen und absehbaren Anforderungen in diesem Bereich angepasst werden. Die Architektinnen und Architekten geniessen einen im Prinzip seit 1922 unverändert dürftigen und im internationalen Vergleich inakzeptablen Schutz. Im neuen Gesetz soll er sogar noch geschmälert worden sein. [3]. Während die andern, im URG erfassten Urheberinnen und Urheber gut geschützt sind, soll der Architektenstand bei der anstehenden Minirevision erneut leer ausgehen. Er hatte sich für das neue Gesetz mangels Interesse, Motivation oder Ohnmacht auf Grund der entmutigenden Gutachten, Gerichtsurteile und Debatten leider kaum engagiert. Um sich bei der kommenden Gelegenheit durchsetzen zu können, ist eine engagierte und konzertierte Aktion der Berufsverbände notwendig, so dass die inzwischen einschlägig bekannte, untragbare Situation verbessert werden kann.

Situation, Grundlagen und Rechtsprechung

Auf Grund ihrer Beratungen wollten die gesetzgebenden Gremien kein griffiges URG für Bauwerke. Sie orientierten sich weitestgehend an der Bundesgerichtspraxis. Im Widerstreit der Interessen der Schöpfenden und der grundsätzlich umfassenden Verfügungsgewalt der Eigentümerschaften bestimmt Art. 641 des Zivilgesetzbuches (ZGB), dass letztere im Prinzip die Oberhand behalten. Das Bundesgericht nutzte zudem seinen beachtlichen Interpretationsspielraum meist zu Ungunsten der Architektinnen und Architekten und verbot lediglich unsinnige Änderungen. Zudem stellte es Anforderungen an die statistische Einmaligkeit von Bauwerken nach Max Kummer [4], was nach Jahrtausenden Baukunst und archetypisch geplanten und gebauten Lösungen in fast jeder räumlichen Konstellation auch dann keinen Sinn macht, wenn sie auf den Raum Schweiz beschränkt werden [5]. Im Fall des Schulhauses Jona, wo einem von der klassischen Moderne geprägtem Annexbau aus den 1960-Jahren ein steiles Satteldach aufgesetzt werden sollte, wurde dies, neben den architekturhistorisch umstrittenen Zuordnungen, im Urteil mit dem Hinweis auf eine sehr ähnliche Anlage in Solothurn als Hauptargument gegen dessen Schutzwürdigkeit angeführt. Der interessante Umstand, dass die Anlage in Jona zwar später gebaut, jedoch früher entworfen worden war als jene in Solothurn, blieb sonderbarerweise unerwähnt [6]. Bei der Definition des Werkbegriffs laut URG wäre dies jedoch ein dialektisch interessanter Widerspruch.

Nach Art. 2 URG sind Werke, «unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben». Das muss vollumfänglich auch für Werke der Baukunst, Teile von solchen oder die Art und Weise gelten, wie sie in Landschaften integriert sind. Und unabhängig davon, ob es fertige Bauwerke oder sich im Stadium der Planung befindende betrifft. Wettbewerbs-, Vor- oder Bauprojekte, Planungen verschiedener Art usw. oder Grobentwürfe und Modelle können urheberrechtsfähige Werke darstellen. Solche Bauwerke sind zum Beispiel einzelne Bauten oder Gebäudekomplexe wie Schul- und Hochschulbauten, Wohnbauten und Siedlungen, Kirchen, Kongresszentren und Hotels, Fabriken, Bahnhöfe und andere Verkehrsbauten usw. Ein schutzfähiges Bauwerk ist eine geistige Schöpfung und laut Mario Pedrazzini «mit Sicherheit ein immaterielles Gut, welches sich in einem Werkexemplar konkretisiert, sich darin aber nicht erschöpft» [7].

Bauwerke sind geschützt, sobald sie geschaffen sind. Ihr Schutz erlischt siebzig Jahre nach dem Tod der Urheberschaft, die eine Anzahl von Personen umfassen kann (Art. 29 URG). Das Bewusstsein für Urheberrechte ist sowohl unter öffentlichen wie privaten Besitzerinnen und Besitzern sowie in der Bevölkerung unterentwickelt. Zu dessen Popularisierung wurde von den zuständigen Institutionen und Berufsverbänden kaum etwas unternommen. Es sind sogar grosse öffentliche Auftraggeber bekannt, die bei Abschlüssen von Architekturverträgen eventuelle spätere Urheberrechtsansprüche von Anfang an ausbedingen wollten. Auch in der Architektenschaft, die eine ziemlich unsolidarische Berufsgruppe ist, wird untereinander zitiert, kopiert, entwendet, ohne Einfühlungsversuch oder Vermögen verändert und leichtsinnig entstellt usw. Die relative Modeanfälligkeit der Architektur trägt das ihre dazu bei. Erst durch die zunehmende Publizität versuchter oder erfolgter Verunstaltungen oder bei Missbräuchen von Projektierungen wurde die Problematik aktueller. Der Umstand, dass der Bund erneut keinen Handlungsbedarf sieht und sich in mehreren bekannten Fällen selbst unsensibel benahm, verdeutlicht, welcher Stellenwert der Baukultur zukommt. Es fehlt zu vielerorts und auf allen politischen Ebenen sowie in grossen Teilen der Privatwirtschaft das Bewusstsein oder Verständnis dafür, dass es Urheberrechte an Bauwerken gibt und dass die ursprünglichen Architekten oder deren Vertretungen bei Veränderungen beigezogen werden sollten.

Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBUe) von 1971 wurde mit der Inkraftsetzung des URG 1993 ratifiziert. Sie verlangt in Art 6, dass der Urheber «unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung» das Recht behält, «die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein können.»

Wichtige Teile des URG beruhen direkt auf der RBUe. So Art. 9, der bestimmt, dass die Urheberin oder der Urheber «das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft» haben. Auch Art. 11, der festhält, dass die Urheberschaft das ausschliessliche Recht hat zu bestimmen, ob, wann und wie ihr Werk geändert werden darf. «Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, kann sich der Urheber oder die Urheberin jeder Entstellung des Werkes widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt», so Abs. 2.

Art. 28 ZGB hält fest, «dass derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen kann.» Der erwähnte Art. 641 desselben Gesetzes besagt jedoch, dass im Widerstreit der Interessen die Eigentümerschaft im Prinzip die Oberhand behält. Das war bisher trotz des erwähnten grossen Interpretationsspielraums bei Bundesgerichtsurteilen der Fall. Urheberinnen und Urheber müssen bei geplanten Veränderungen oder Abbrüchen nicht konsultiert werden, und es zählt letztendlich nicht die Integrität des Werks, sondern das Ansehen der Urheber als Persönlichkeiten. Aufgrund der negativen Bundesgerichtsentscheide zu Jona [5/6], zur Vorprojektierung des Bahnhofs Luzern [8] und städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Problematik bei der Erweiterung der ETH Hönggerberg in Zürich [9/10] wiegen sich viele Eigentümerschaften in der Sicherheit, dass sich Rücksichtnahmen erübrigen. Die ersten beiden Entscheide sind auf Grund URG 1922 zustande gekommen; die Anforderungen der RBUe waren darin nicht berücksichtigt. Da sich das Bundesgericht an dieser orientierte, die Räte sich für URG 1992 an der Rechtsprechung orientierten und sich der Schutz eventuell sogar verschlechterte [3], wären wohl auch die Urteile dieselben gewesen.

Zelgmatte Lenzburg

Die Zelgmatte ist eine von zwei Lenzburger Siedlungen, die wir 1983 für ein auch als Totalunternehmung auftretendes Baugeschäft entworfen hatten. 1986 waren von den kommunalen und kantonalen Behörden und Räten die Gestaltungspläne genehmigt worden, was auf das damals lange dauernde aargauische Gestaltungsplanverfahren hinweist. Die für beide Siedlungen abgeschlossenen Architekturverträge (SIA 1002, 1969/1983) beinhalteten «Vorläufiger Gestaltungsplan, Vorprojekt und Bauprojekt», wobei in Art. 2 des Vertrags für den Gestaltungsplan ergänzend SIA Ordnung 110 für Planung (1966/1983) zu Grunde gelegt worden war. [11]

Während die Auftraggeberin bei Vertragsabschluss und Planung von beiden Siedlungen auf Eile drängte, kündigte sie nach Vorliegen der Vorprojekte sowie Einreichen der auf Grund der Vorprüfungen bereinigten Unterlagen zu den Gestaltungsplänen 1985 die Architekturverträge «im Interesse einer klaren Situation». Zudem war sie der Meinung, «die Architekten hätten nie Recht» und ihre Verträge könnten ohne Kostenfolge aufgelöst werden. Dementsprechend stand in der Kündigung, dass für allfällige weitere Architekturleistungen zu gegebener Zeit neue Verträge abgeschlossen werden müssten. Auf solche eventuellen Vertröstungen wollten wir uns nicht einlassen und bestanden auf der Regelung bei Rücktritt der Bauherrschaft laut Art. 8 SIA 102 (1969/1983). Der beim Friedensrichter abgeschlossene Vergleich lautete trotz damaligem neuen Bundesgerichtsurteil zum Werkvertrag immer noch beträchtlichen Prozessrisiko von etwas besser als 50 % zu unseren Gunsten. An den Aufwand, beide Vorhaben auf Grund der Verträge und ihrer angeblichen Dringlichkeit auf Risiko bis fast zur Bauprojektreife im Massstab 1:100 und mit Detailstudien vorangetrieben zu haben, hatten wir nichts. Im Fall Zelgmatte geschah dies mit akribischer Übersetzung der freien Anlageform in präzise Geometrien sowie bautechnisch und ökonomisch durchstudierten Grundrissen, die den Subventionsstandards des Bundes und jenen von uns anvisierten gemeinnützigen Bauträgerschaften entsprachen [12]. Die Gestaltungspläne waren als Nebenprodukte der Vorprojekte günstig und wurden im Zeittarif verrechnet.

Da sich herausstellte, dass die Siedlungsbauvorhaben als Reserveprojekte im Hinblick auf eine eventuelle Rezession in der Bauwirtschaft vorangetrieben worden waren, blieben sie lange liegen. Die Siedlung Untere Widmi wurde von 1992–95 erstellt [13]. Dem ging ein kleineres Bewilligungs- und Baudrama voraus, da die Totalbauunternehmung das Projekt selbst ausarbeitete und die Behörden trotz Beizug von kantonalen Stellen und Einsprachen des Heimatschutzes ein Projekt bewilligten, das so krasse Abweichungen zu den rechtsverbindlichen Teilen des Gestaltungsplans enthielt (etwa fast um die Hälfte der Gebäudetiefe über eine Baulinie hinausragende Bauten oder die Ignorierung rechtsverbindlich festgeschriebener Durchgänge), dass es nicht hätte bewilligt werden dürfen [13]. Im Fall Untere Widmi befürchteten wir schon kurz nach Vertragsabschluss, dass die Auftraggeberin die Siedlung ab Bauprojekt selbst ausführen würde, nicht aber ab Vorprojekt mit genehmigtem Gestaltungsplan.

Bei der Zelgmatte konnten wir uns bei einer Handänderung kaum vorstellen, dass eine Bauträgerschaft für die Weiterbearbeitung Zweitarchitekten beauftragen würde [12] (Bilder 1/2). Wir hatten sehr interessierte gemeinnützige Bauträgerschaften gesucht, nachdem dieselbe Lenzburger Wohnbaugenossenschaft – der wir Gelände und Planung im Einverständnis mit der Auftraggeberin während dem Planungsverfahren als erste für Fr. 200/m² antrugen und die es acht Jahre später für Fr. 420/m² kaufte (Aufpreis bei 12 724 m² = Fr. 2 544 800) – auf das Angebot nicht eintreten wollte, da es «eine Schuhnummer zu gross» war. Auf eine alternative, in Lenzburg noch nicht verankerte Bauträgerschaft wollte die Auftraggeberin nicht eintreten, «weil sie dann nichts mehr zu sagen hätte». Damit waren die Unternehmensvernetzungen bei der Ausführung, unsere Qualitätsansprüche an diese und der Umstand, dass keine Gegengeschäfte in Aussicht standen, gemeint.

Als wir erfuhren, dass Kaufverhandlungen für die Zelgmatte stattfanden, bewarben wir uns Anfang 1992 bei der Baugenossenschaft für die Weiterbearbeitung. Wir erhielten zur Antwort, dass man sich melden würde, «falls wir an Ihren Diensten Bedarf haben sollten». Im Frühjahr 1993 teilte man uns auf einer weiteren Erkundigung mit, dass die Genossenschaft beabsichtige, das Gelände zu überbauen. Bezüglich unserer Fragen zu den Urheberrechten verwies die neue Besitzerin uns an die Verkäuferin, da sie «die Grundstücke frei jeglicher Urheberrechte gekauft hätte». Davon war nie die Rede und «eine Abtretung des harten Kerns der Urheberpersönlichkeitsrechte ist nicht zulässig» [3].

Anlässlich einer Aussprache vom Herbst 1993 über das erste Bauprojekt fragten wir den Präsidenten der Baugenossenschaft, warum sie uns nicht beigezogen hätten. Seine Antwort war: «Wir wollen mit einheimischen Architekten bauen.» Der verantwortliche Partner und Projektleiter des Lenzburger Büros, das mit diesem Auftrag betraut wurde, war so einheimisch, dass er seit sieben Jahren auch Vorstandsmitglied seiner Auftraggeberin war. Derselbe Architekt liess uns einige Jahre zuvor voreilig ausrichten, dass sein Büro die Untere Widmi weiter bearbeiten würde. Die Bearbeitung durch dieses Büro wäre uns im Übrigen lieber gewesen, als was dann passierte. Zur Milderung der «Blut- und Bodenphilosophie» des Präsidenten und zur Illustration, dass sein Büro nichts gegen Auswärtige habe, wies der be-



1
Gestaltungsplan 1:500, 1986 von kommunalen und kantonalen Räten genehmigt. Rot: bewilligtes Bauprojekt (Bild: Urbanistics © ProLitteris)

2
Axonometrie Vorprojekt/Gestaltungsrichtplan 1:200, 1986 genehmigt (Bild: Urbanistics © ProLitteris)

3
Luftaufnahme vom 27.5.1999 von fast fertig erstellter, grossenteils bewohnter Siedlung. Bauprojekt und Ausführung: Baumann und Waser AG, dipl. Arch. ETH/HTL, Lenzburg (Bild: photoswissair)

auftragte Architekt auf einen holländischen Projektbearbeiter hin. Dieser stülpte dem Siedlungskonzept die von John Habraken entwickelte, sehr interessante, aber für solche Anwendungen weder gedachte noch geeignete SAR-Entwurfs- und Planungsmethode über [14].

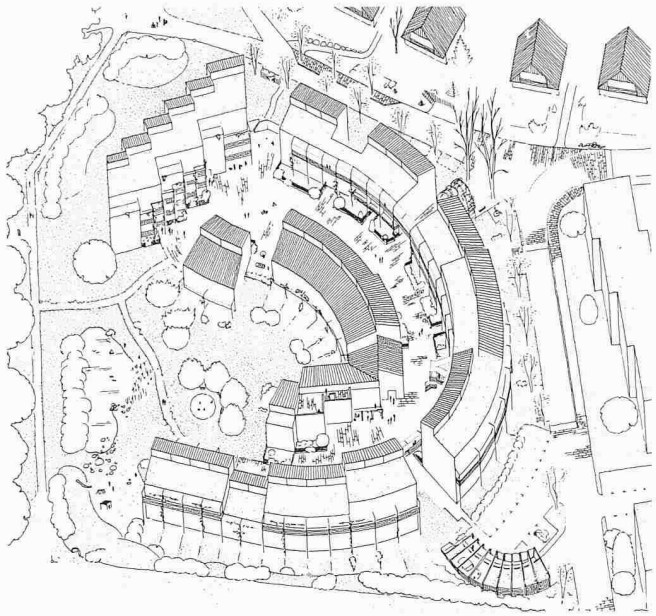
Abweichungen vom Gestaltungsplan, Verwendung der wichtigsten Merkmale und Urheberrechte

Dem Gestaltungsplan liegt ein detailliertes Vorprojekt mit und ohne Maisonnettewohnungen zu Grunde [12]. Einerseits wollten wir genügend Spielraum für Bedürfnisse und Wünsche verschiedener Bauträgerschaften gewähren. Anderseits sollte das Siedlungskonzept so festgeschrieben werden, dass seine räumliche Identität und Qualität selbst bei einer eventuellen Ausführung durch Andere gewährleistet sein müsste. So wurden Massstäblichkeit, Proportionierung des Siedlungsentwurfs als Ganzes, der einzelnen Baukörper zueinander und zur unmittelbaren Umgebung sowie zu den Freiräumen innerhalb der Siedlung sorgfältig aufeinander abgestimmt. Bauvolumen und Freiräume sollten möglichst gleichwertig behandelt werden. Wir wollten wohlproportionierte und in ihren Intentionen erleb- und wahrnehmbare Räume schaffen (Bilder 1, 2 und 3). Auch die gute Besonnung aller Wohnungen und, wo immer möglich, ein Garten oder eine Aussicht wurden im Gestaltungsplan festgeschrieben (etwa Sicht auf den Wald aus allen Wohnungen ab drittem Geschoss) [11/15]. Um Siedlungskonzept und -gestalt über die rechtsverbindlichen und wegleitenden Gestaltungsrichtpläne hinaus abzusichern, legten wir in den Spezialbauvorschriften fest, dass die laut Zonenplan um 13,5 % über dem Maximum von 0,6 liegende Ausnützungsziffer von 0,68 (Waldabstand mit eingerechnet) bei einer Bebauung laut Gestaltungsrichtplan gilt (Bild 2). Die Spezialbauvorschriften enthalten zudem die Bestimmung, wonach geringfügige Abweichungen vom Stadtrat in Ausnahmefällen gestattet werden können, «sofern der Zweck des Gestaltungsplanes und die Entwurfs- und Gestaltungsprinzipen des Siedlungskonzeptes gewahrt bleiben» (Art. 5). Da der Gestaltungsrichtplan behördenverbindlich war, hätte die Stadt Lenzburg ein von diesem wesentlich abweichendes Bauprojekt nicht genehmigen dürfen. Gegebenenfalls hätte ein neuer Gestaltungsrichtplan ausgearbeitet werden müssen, da Art. 15 der Spezialbauvorschriften verlangt: «Die Abänderung des Gestaltungsplanes mit den zugehörigen Spezialbauvorschriften bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass.»

Das erste Projekt sprengte den laut Siedlungskonzept und Gestaltungsplan möglichen bzw. verantwortbaren Rahmen wuchtig. Nach Projektrevisionen bewilligte die kommunale Behörde schliesslich ein Bauprojekt mit einer Ausnützung von 0,8. Im Vergleich zu den erwähnten Anteilen sind dies 33 % mehr, als was laut ursprünglicher Zonenordnung möglich, und 17,5 % mehr, als was bei Bebauung laut Gestaltungsrichtplan erlaubt war. Die gegenüber der damaligen zonengemässen Ausnützung um 13,5 % höhere Ausnützungsziffer knüpften wir in den rechtsverbindlichen Spezialbauvorschriften an die Einhaltung dieses Gestaltungsrichtplans. Zurzeit der Ausarbeitung des Planungsinstruments hatten wir eine für dortige Verhältnisse hohe Ausnützung, die wir jedoch gerne etwas höher festgesetzt hätten.

Das bewilligte Projekt entspricht in wesentlichen Teilen weder dem Gestaltungs- noch Gestaltungsrichtplan. Bei derartigen Abweichungen von den rechtsverbindlichen (Spezialbauvorschriften, Gestaltungsplan, Überbauungsplan) und wegleitenden Bestandteilen (Freiraumplan, Perspektiven Siedlungsinnenraum/ Gestaltungsrichtplan, Perspektiven Siedlungsaussenraum/Gestaltungsrichtplan, Axonometrie Vorprojekt/Gestaltungsrichtplan: Bild 2) vom Gestaltungsplan [12] wäre ein Abänderungsverfahren für Ausnützung und Gestaltungsrichtplan notwendig. An diesen wären, entsprechend der nochmals wesentlich höheren Ausnützung, ebensolche Ansprüche zu stellen.

Vor allem die Intentionen für die Siedlungsinnenräume, deren halbkreisartige Sequenzen mit den zwei Plätzen wurden durch die konzeptfremde Geometrie des orthogonalen Rasters und die Art und Gestaltung der vertikalen Erschliessungen massiv beeinträchtigt. Sie sind in der gebauten Anlage zum Teil nicht mehr wahrnehmbar, da die langen Geraden und die in grösstmöglichen Abständen eingefügten geometrischen Gelenke den im Gestaltungsplan enthaltenen Raumintentionen zum Teil stark entgegen wirken (Bilder 2/3). Die kommunale Behörde akzeptierte die Verzerrungen und Abweichungen von Anlageform und -gestalt als geringfügig und die geringere Feingliedrig-





keit in der Baubewilligung im Hinblick auf die angeblich «kostengünstige Elementbauweise». Nach dem grossen Aufwand und der langen Dauer für Gestaltungsplanverfahren im Aargau und den detaillierten Vorprüfungen ihrer Inhalte sollte der Kanton deren Einhaltung prüfen, vor allem wenn er, wie im vorliegenden Fall, gut informiert war. Sonst werden Gestaltungspläne zur Farce und zum Alibi für hohe Ausnützungen.

Wir hatten bei der Auftragserteilung die Frage der Anwendung von industriellen Baumethoden diskutiert und hielten uns an die Bedingung, Siedlungen für vorwiegend Stahlbeton- und Backsteinmauerwerkbauweise zu entwerfen. Ein kostengünstiges Bausystem für eine Überbauung allein zu entwickeln ist illusorisch. Erwartungsgemäss wurde die Siedlung, bis auf die vorgefertigten Nasszellen, grösstenteils konventionell erstellt. Der projektbearbeitende SAR-Enthusiast war bei der Ausführung nicht mehr mit von der Partie, und der Projektleiter kannte nach eigenem Bekunden die SAR-Methode nicht. Zu den Urheberrechten teilte uns ein Vorstandsmitglied und Rechtsberater der Baugenossenschaft und seines beauftragten Architektenkollegen im Vorstand in einer von seinem Präsidenten 1993 versprochenen Stellungnahme im Januar 1999 Folgendes mit: «Nachdem Ihr Werk in einem Gestaltungsplan nach aargauischem Recht umgesetzt wurde, ist es ganz eindeutig nicht geschützt, weil der Gestaltungsplan unter Abs. 1 lit. a URG fällt.» (Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und amtliche Erlasse.) «Auf der andern Seite geniesst das vom Architekturbüro (...) ausgearbeitete Projekt den selbständigen Schutz eines Werkes zweiter Hand gemäss Art. 3 URG.»

Die Frage ist laut einem Rechtsberater, ob solche Pläne auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre über die Rechtsnatur von Raumplänen «generell-abstrakte oder individuell-konkrete Erlasse seien, also m.a.W. ob diese Pläne Gesetzes- oder Verfügungscharakter hätten.» Unbestritten wäre, dass Nutzungspläne als amtliche Erlasse im weitesten Sinne gelten. Es sei deswegen kaum zu erwarten, das Bundesgericht würde bei der Frage ihrer Einordnung unter Art. 5 URG (nicht geschützte Werke) davon abweichen. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei einem solchen Gestaltungsplan eindeutig um individuell-konkrete Inhalte, die geschützt werden müssten, vorausgesetzt, dass das in ihnen festgeschriebene Werk als schutzfähig eingestuft würde. Wir bezweifeln, ob die das URG beratenden Gremien an solche Planungsinstrumente dachten oder diese kannten. Um die laut Baugenossenschaft «klare Rechtslage» ein wenig zu komplizieren, zitieren wir Martin Lutz, der darauf hinweist, dass «Zeichnungen, Pläne und plastische Darstellungen ihrerseits als selbständige Werkkategorie nach Art. 2 Abs. 2 lit. d URG geschützt» sind. «Das hat zur Folge, dass an Plänen und Modellen von Werken der Baukunst ein doppelter, im urheberrechtlichen Sinne selbständiger Rechtsschutz entsteht. Der im Plan dargestellte Bau ist als Werk der Baukunst (Art. 2 Abs. 2 lit. e URG) geschützt, die zeichnerische Darstellung aber zugleich auch nach Art. 2 Abs. 2 lit. d URG als Werk mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt. Das eine betrifft die schöpferische Leistung des Architekten, das andere die graphische Leistung des Zeichners. Beim ersten ist Schutzobjekt das dargestellte Bauwerk, beim zweiten die zeichnerische Darstellung selbst» [16].

Konkret ginge es darum, gegebenenfalls die Schutzfähigkeit des im vorliegenden Fall im Gestaltungsplan aufgenommenen und mit dem Gestaltungsrichtplan identischen Vorprojekts laut Art. 2 Abs. 2 lit. e URG (Werke der Baukunst) zu beurteilen. Selbst falls die Rechtsprechung die Gestaltungspläne unter die nicht geschützten Werke laut Art. 5 URG einordnen sollte, stellt sich schliesslich die Frage, ob und wie weit Elemente unseres Vorprojekts rechtswidrig verwendet wurden. Bei der gebauten Anlage handelt es sich im Prinzip um unser im Volumen vergrössertes Vorprojekt, von dem die wichtigsten Struktur- und Gestaltmerkmale genutzt und zum Teil krass entstellt wurden (Bilder 2/3). Die Axonometrie Vorprojekt/Gestaltungsrichtplan ist grundsätzlich und wegen der baurechtswidrigen Erteilung der Baubewilligung ein urheberrechtlich geschützter Plan.

Der Nachweis, dass der Gestaltungsplan andere architektonische Lösungen und Gestaltungsmöglichkeiten zugelassen hätte, dürfte auch Unbeteiligten leicht gelingen. Wie weit es sich bei der gebauten Anlage um das bewilligte Bauprojekt handelt und wie viele Abänderungen genehmigt und gebaut wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. (Als Beispiel: Unser Vorprojekt enthält 73, das bewilligte Bauprojekt 83, die gebaute Anlage angeblich 87

Wohnungen.) Den Abschluss eines Architekturvertrags nach SIA Ordnung 102 vorausgesetzt, wird die Schadenersatzforderung in einem solchen Fall nach dem Anteil des Vorprojekts am Gesamtprojekt kalkuliert.

Aussichten

Nachdem das Bundesgericht im Fall Jona ein Projekt sanktionierte, zu dessen Ausführung schliesslich sogar den Projektverantwortlichen der Mut fehlte [5], müssen die Bundesrichterinnen und -richter für die Architektur griffigere gesetzliche Vorgaben erhalten. Mit dem Urteil hatten sich Gericht und Projektverantwortliche auch dem internationalen Gespött ausgesetzt. Da es sich bei Urheberpersönlichkeitsrechten um Menschenrechte handelt und der Entscheid wohl selbst auf Grund URG 1922 ein Fehlurteil sein dürfte, hätte man den Fall eigentlich nach Strassburg weiter ziehen sollen. Eine Selbstkorrektur ist auf Grund von Rechtslage und -sprechung nicht zu erwarten [3]. Das nicht mehr so neue URG brachte Architektinnen und Architekten nichts [17]. Bisher waren es vor allem Betroffene, die sich für die Verbesserung der Situation engagierten. Auch von den Berufsverbänden war kaum Unterstützung zu erwarten. Unethisches und unsolidarisches Verhalten wird in den Verbänden kaum erörtert oder geahndet. Die Interessen, die bei der Gesetzgebung zwischen Eigentümer- und Schutzinteressen im Architekturbereich spielten und spielen, müssen klar genannt und die Politikerinnen und Politiker motiviert werden, dass Eigentumsrechte in diesem Bereich nicht immer vorgehen dürfen. Vor allem die öffentlichen Eigentümer von Bauwerken sollten sich diesbezüglich mustergültig verhalten und nicht mit negativen Beispielen Schlagzeilen machen. Schliesslich hätten sich die Berufsverbände seit langem in der Beratung und Popularisierung dieser Anliegen stärker engagieren und besser organisieren sollen, einschliesslich der vielfach vorgeschlagenen Verbesserung des Schutzes über die Architekturverträge sowie Dokumentation und Popularisierung dieser Belange. Architekten sind Kulturschaffende, oder sollten es sein. Als solche steht ihnen derselbe Urheberpersönlichkeitsschutz zu wie den im URG gut geschützten Kolleginnen und Kollegen der übrigen Kulturbereiche.

Adresse des Verfassers:
Fritz Stuber, Architekt und Stadtplaner, Urbanistics, Schlossergasse 9, 8001 Zürich

Literatur

[1]
Bundesgesetz (BG) vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

[2]
BG vom 07.12.1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst

[3]
Werner Stauffacher: Das Urheberrecht des Architekten aus schweizerischer Sicht. Vortrag an der Tagung: Änderungsrecht des Bauherrn versus Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten. Schweizerische Vereinigung für Urheber- und Medienrecht. Zürich 1996

[4]
Max Kummer: Das urheberrechtlich schützbare Werk. Bern 1968

[5]
Fritz Stuber: Vom Urheberinnen- zum Urheberinnengesetz für die Architektinnen. In: «Pro-Litteris Gazetta», Nr. 27/2000; gekürzt in «Basler Magazin» vom 18.12.1999

[6]
Auszug aus dem Urteil der 1. Zivilkammer vom 24.09.1991 i. S. Sekundarschule Rapperswil-Jona gegen Custer und Zangger

[7]
Mario M. Pedrazzini: Neuere Entwicklungen im Urheberrecht der Architekten. In: Baurecht, 1/1993

[8]
Obergericht Luzern vom 7.11.1990. Bundesgericht (B.Gr.) vom 25.04.1991

[9]
B.Gr. vom 15.3.1994

[10]
Fritz Stuber: Führt das Recht zum Zerfall der Baukultur. In: Der Bund vom 8.9.1994

[11]
Honorarordnung 102 enthält in Art. 5.1: «Das Urheberrecht an seinen Skizzen, Plänen und Modellen verbleibt dem Architekten.» Art 5.1 in Honorarordnung 110 hält fest: «Das Urheberrecht an seinen Skizzen, Plänen Modellen, Berichten usw. verbleibt dem Planer.» Die aktuelle Honorarordnung 102 (Ausgabe 1984) legt in Art. 1.9 fest: «Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Im übrigen verbleibt das Urheberrecht an seinem Werk beim Architekten.» Honorarordnung 110 (aktuelle Ausgabe 1988) beinhaltet nichts zum Urheberrecht. In Art. 1.9 sind Bestimmungen zur Veröffentlichung und Namensnennung enthalten

[12]
Fritz Stuber: Möglichkeiten und Grenzen des Gestaltungsplanes: Die Siedlung Zelgli in Lenzburg. In: SI+A, 6/1987. Mitarbeiterinnen: Deborah Dearing Sommer, Verena Vogel-Baumgartner; Beratung Landschaftsgestaltung: Gertrud Kasser-Bühler

[13]
Fritz Stuber: Verdichten in Ein- und Zweifamilienhausgebiet: Siedlung Untere Widmi in Lenzburg. In: aktuelles bauen, 6/1986. Selbst während dem Baufortgang wurden Dach- zu Vollgeschossen, die entfernt werden mussten. Nach Fertigstellung des Rohbaus besichtigte ich die Baustelle erstmals und konnte Nachfolgegeneration in Unternehmung und kommunaler Behörde dazu bringen, die Umgebung entsprechend dem ursprünglichen Konzept zu ergänzen und in befriedigender Weise auszuführen. Auf Grund dieser Ergebnisse verzichtete ich auf Beschwerden und Auseinandersetzungen bezüglich Urheberrechten, die in mehrfacher Hinsicht verletzt wurden

[14]
Die SAR-Methode regelt mit Hilfe eines Rasters und durch die Einführung einer Zonierung die Anordnung von Konstruktions- und Einbauelementen in einer Weise, dass ein offenes Wohnbausystem entsteht, das verschiedene Wohnungsformen und -grössen zulässt. Vgl u.a.: *N.J. Habraken, J.C. Carp u.a.*: SAR 73: Het methodisch Formuleren van Afspraken bij het Ontwerpen van Weefsels. Eindhoven 1973. *N.J. Habraken*: De Dragers en de Mensen - het einde van de Massawoningbow. Amsterdam 1975

[15]
Vgl. Besonnungsregel, die wir an diesen sehr unterschiedlichen Lenzburger Fällen als Alternative zur im Aargau angewendeten 2-Stunden-Schattenregel entwickelten, da die letztere viele Formen des Siedlungsbaus verunmöglicht, obwohl diese bestens besonnt sein können: *Fritz Stuber*: Kantonale Besonnungsvorschriften für den Wohnungsbau: Aargau und Zürich als Extremfälle In: SI+A, 4/1993

[17]
Vgl. weiter: *Andreas Stebler*: Das schweizerische Urheberrechtsgesetz und die Architektur. *Ernst Hefti*: Das Bauwerk im Urheberrecht oder der betrogene Architekt. Beide in: SI+A, 39/1993. *Ivan Cherpillod*: Le droit d'auteur des architectes In: plädoyer, 6/1994